

**Verordnung  
über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben  
der volkseigenen Wirtschaft.**

**Vom 6. Januar 1955**

Die Gewinne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wurden bisher unmittelbar an den Staatshaushalt abgeführt, die Investitionen und die Erhöhungen der Umlaufmittel voll aus dem Haushalt finanziert. Diese Regelung verband nicht die Erwirtschaftung der Gewinne mit der Finanzierung der genehmigten Umlaufmittelerhöhung und den geplanten Investitionen, sie wirkte damit nicht als finanzieller Hebel zur Erfüllung der Gewinnpläne.

Zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben und zur Erhöhung ihres Interesses an der Erfüllung ihrer Pläne wird folgende Verordnung erlassen:

I.

**Die Planung der Gewinnverwendung**

1. Ab 1. Januar 1955 ist die Verwendung des Gewinnes in den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft in folgender Reihenfolge zu planen:
  - a) ein Teil des Gewinnes dient zur Bildung des Direktorfonds in der gesetzlich festgelegten Höhe,
  - b) ein weiterer Teil des Gewinnes dient der Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel und der planmäßigen eigenen Investitionen,
  - c) ein weiterer Teil des Gewinnes ist zur Abführung an die zuständige Hauptverwaltung zu planen, die ihn ausschließlich für die Bereitstellung planmäßiger Stützungen (Differenz zwischen Abgabepreis und planmäßigen Selbstkosten einschließlich der Steuern und des planmäßigen übrigen Ergebnisses zuzüglich der planmäßigen Direktorfondsstützungen) und für die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittel und der planmäßigen Investitionen anderer Betriebe ihres Bereiches mit planmäßig nicht ausreichenden eigenen Finanzierungsquellen verwenden darf,
  - d) der restliche Teil des Gewinnes ist als Abführung an den Staatshaushalt zu planen. Er darf nicht weniger als 20 % des Nettogewinnes (Gesamtgewinn abzüglich der Zuführung zum Direktorfonds und der Körperschaftsteuer) betragen. Dieser Teil des Gewinnes darf für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Die Körperschaftsteuern sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen.

2. Die Verteilung der planmäßigen Gewinne ist in den Finanzplänen der Hauptverwaltungen vorzunehmen. Die Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß die Finanzpläne jedes volkseigenen Betriebes ihres Bereiches dem bestätigten staatlichen Plan entsprechen.

Die Hauptverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet,

- a) die ihnen zur Verfügung stehenden Gewinne auf die ihnen unterstellten Betriebe umzuverteilen,
- b) die vorgesehenen Gewinnanteile der ihnen unterstellten Betriebe zur Finanzierung der Erhöhung der eigenen Umlaufmittel, der Finanzierung der Investitionen sowie etwaiger Stützungen bis zur Höhe der planmäßigen Zuführung zu verwenden.

Die den Hauptverwaltungen gemäß Ziff. 1 Buchst. d planmäßig zufließenden Gewinnanteile sind zur unverkürzten Weiterüberweisung an den Staatshaushalt vorzusehen.

3. Die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel ist in folgender Reihenfolge zu planen:

aus

- a) planmäßiger Steigerung der Ständigen Passiven,
- b) planmäßigen Gewinnanteilen,
- c) Haushaltsmitteln.

Die Finanzierung der geplanten Investitionen ist in folgender Reihenfolge zu planen:

aus

- a) planmäßigen Amortisationsteilen,
- b) planmäßigen Gewinnanteilen,
- c) Haushaltsmitteln.

Die Hauptverwaltungen haben die Betriebe zu veranlassen, die Investitionen zu den in den Investitionsplänen festgelegten Terminen zu beginnen und zu beenden. \*

II.

**Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne**

1. Aus den erwirtschafteten Gewinnen sind die sich auf Grund der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds ergebenden Zuführungen an den Direktorfonds vorzunehmen.

Soweit Betriebe noch keine Produktionsabgabe abführen, sind die Körperschaftsteuern an die zuständigen Unterabteilungen Abgaben zu überweisen.

Sofern der planmäßige Gewinn nicht erwirtschaftet wird, sind die Zuführungen zur Erhöhung der Umlaufmittel und die zur Weiterleitung an den Staatshaushalt bestimmten Gewinnanteile anteilig zu mindern. Die Abführung des der Hauptverwaltung zur Umverteilung zustehenden Teils hat in jedem Falle in planmäßiger Höhe zu erfolgen. Dem betrieblichen Investitionsfonds ist der Rest zuzuführen.

2. Ein überplanmäßiger Gewinn ist wie folgt zu verteilen:

- a) Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Zahlung der Körperschaftsteuer, soweit die Betriebe keine Produktionsabgabe abführen,
- c) der Rest ist an die Hauptverwaltungen zu überweisen.

Die Hauptverwaltung überweist 50 % dieses Betrages unverkürzt an den Haushalt.